

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Frau Schürmann Datum: 17.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>Go 19/11/20</i>
Amtsleiter	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter	<i>H. Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>8</i>	oef	01.12.2020	<i>Einstimmig</i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Rat	<i>12</i>	oef	16.12.2020				

Betr.: Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 33-35 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2021 belaufen sich auf insgesamt 618.867,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2021 entsprechend zugeordnet.

Pos 36-38 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 3.691.415,00 €** das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2021“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **5 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 492.040,81 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2021 zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 29 – 32 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 525.133,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 16.698,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Schmutzwasser/Regenwasser (Pos. 31 u. 32) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2020 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlammentsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammabeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlammentsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 22.360,23 € bzw. 3.227,43 € und damit auf insgesamt 25.587,66 €.

Pos. 4 und 39 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf der Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2021 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-28 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2021. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 44 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **383.848,41 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 45 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.235.993,14 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 42 –Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2017

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Schmutzwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2017 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 14.039,13 € dar.

Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, folgende Unterdeckungen aus dem die Gebührekalkulation 2021 einzustellen.

Schmutzwasser:

1. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses muss 2017 i. H. v. 14.039,13 € muss zu 100% in die Gebührekalkulation 2021 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührekalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2021
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,55 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,83 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-25.587,66	100,00	-25.587,66	-	-
2		Gesamterträge	-25.587,66		-25.587,66		
		Aufwendungen					
3							
4	5011-503	Personalkosten	198.958,63	55,45	110.322,56	44,55	88.636,07
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	40.000,00	-	-	100,00	40.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	50.000,00	100,00	50.000,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	160.000,00	44,80	71.680,00	55,20	88.320,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	469.115,00	100,00	469.115,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	56.000,00	-	-	100,00	56.000,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
11	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke	700,00	100,00	700,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (RW)	500,00	-	-	100,00	500,00
14	524104	Stromaufwendungen (MW)	90.000,00	44,80	40.320,00	55,20	49.680,00
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	600,00	100,00	600,00	-	-
16	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	900,00	44,80	403,20	55,20	496,80
17	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmeldeanlagen	11.000,00	100,00	11.000,00	-	-
18	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
19	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Material	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	529111	Aufwendungen für die Herstellung privater Anlagen	5.000,00	44,80	2.240,00	55,20	2.760,00
22	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Anlagen	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
23	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
24	543102	Fermeldeaufwendungen (MW)	200,00	44,80	89,60	55,20	110,40
25	543103	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
26	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	450,00	44,80	201,60	55,20	248,40
27	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	3.300,00	100,00	3.300,00	-	-
28	5446	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	10.000,00	44,80	4.480,00	55,20	5.520,00
29	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	14.916,32	100,00	14.625,89	-	-
30	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	1.781,68	-	-	100,00	1.683,11
31	544101	Abwasserabgabe an das Land (SW)	45.000,00	100,00	45.000,00	-	-
32	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	30.000,00	-	-	100,00	30.000,00
33	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	138.114,00	100,00	138.114,00	-	-
34	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	184.612,00	-	-	100,00	184.612,00
35	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	296.141,00	44,80	132.671,17	55,20	163.469,83
36	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	93.772,33	100,00	93.772,33	-	-
37	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	132.945,82	-	-	100,00	132.945,82
38	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	265.322,65	44,80	118.864,55	55,20	146.458,11
39	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	59.687,59	55,45	33.096,77	44,55	26.590,82
40		Gesamtaufwendungen	2.376.029,37		1.348.745,01		1.026.875,36
41		Gebührenbedarf			1.348.745,01		1.026.875,36
42		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2017 hier von 100% (SW)			14.039,13		-
43		bereinigter Gebührenbedarf			1.362.784,14		1.026.875,36
44		Frischwasserverbrauch (cbm)			383.648,41		
45		abflusswirksame Fläche (qm)					1.235.993,14
46		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,55		
47		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,83

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2021

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2020	35.066.372,39 €	21.534.141,19 €	13.532.231,20 €	3.691.415,00 €	9.840.816,20 €	618.867,00 €	492.040,81 €	5,00%
2020	10.636.420,57 €	6.980.380,18 €	3.656.040,39 €	997.124,00 €	2.658.916,39 €	184.612,00 €	132.945,82 €	5,00% RW
2020	8.873.560,05 €	6.432.423,48 €	2.441.136,57 €	565.690,00 €	1.875.446,57 €	138.114,00 €	93.772,33 €	5,00% SW
2020	15.556.391,77 €	8.121.337,53 €	7.435.054,24 €	2.128.601,00 €	5.306.453,24 €	296.141,00 €	265.322,66 €	5,00% MW

**Elfte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am XX.XX.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,55 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,83 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Garzen -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Frau Schürmann Datum: 17.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>60.19.11.20</i>
Amtsleiter	<i>Por. 17.11.20</i>	Sachbearbeiterin	<i>H. Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>9</i>	oef	01.12.2020	<i> einstimmig </i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Rat	<i>13</i>	oef	16.12.2020				

Betr.: Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2021.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2021

zu billigen und

die „Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Achtundzwanzigste Satzung
vom XX.XX.2020
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	135,30 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	167,70 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	265,39 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,39 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	99,55 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	68,69 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,50 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,50 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Garzen -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

Berechnung für das Jahr 2021

(Stand: 30.10.2020)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3 Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
 - 1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2020 - 2021
5. Anhang:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2017 und 2018
 - Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung			
	%	Kalkulationsjahr 2019	Kalkulationsjahr 2020	Kalkulationsjahr 2021
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	0,00	22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
120 l Restmüll	0,00	22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
240 l Restmüll	0,00	22,71 € / St.	22,88 € / St.	22,88 € / St.
120 l Biomüll	0,00	22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
240 l Biomüll	0,00	22,71 € / St.	22,88 € / St.	22,88 € / St.
Behälterkosten	0,00	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen	0,00	10.000,00 Euro	12.500,00 Euro	12.500,00 Euro
Umsetzung Rückfahrverbot	0,00	25.000,00 Euro	25.000,00 Euro	25.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00	1,99 € / St.	1,99 € / St.	1,99 € / St.
Sperrmüll	0,00	18,54 € / St.	18,68 € / St.	18,68 € / St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,00	13,54 € / St.	13,65 € / St.	13,65 € / St.
PPK (Altpapiersamml.)	-7,71	61.062,63 Euro	64.372,15 Euro	59.410,10 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 € / EW	10,70 € / EW	10,70 € / EW
Restmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Sperrmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Bioabfall	0,00	75,00 € / t	75,00 € / t	75,00 € / t
Separate Systeme <i>PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott</i>	#DN/0!	0,00 € / EW	0,00 € / EW	0,00 € / EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 € / t	49,00 € / t	49,00 € / t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 € / t*	160,00 € / t*	160,00 € / t*

* incl. Entsorgungslogistik

Die für 2021 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Sperrmüll bleiben gegenüber der Vorjahresberechnung konstant (keine vertragliche Preisanpassung). Der zusätzliche Logistik- und Personalaufwand für die Sicherung der Bioabfallquali-

tät bleibt entsprechend des Kostenumfanges der Vorjahre. Der im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten entstehende Aufwand wird nochmals in gleichem Umfang wie im Vorjahr angesetzt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die vertragliche Preisanpassung, die leicht gestiegenen Behälterzahlen, den erhöhten Aufwand für die Erneuerung des Behälterbestandes sowie ebenfalls einen Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist von den Kosten der Papiersammlung bereits abgezogen (z.Z. 1,68 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Papiertonne in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2021 keine Änderungen ergeben.

Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2018	30.06.2019	Veränderungen 18 - 19	
			Zahl	%
Anzahl	11.962	11.897	-65	-0,55

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorvorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2019				Haushaltsjahr 2020			
	Jahresergebnis 19		Stand 8/19*		Stand 8/20*		Hochrechnung bis 31.12.20	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	153,33	1.814,83	104,84	1.240,92	108,52	1.282,73	162,78	1.924,10
Bioabfall	155,27	1.837,76	102,44	1.212,48	105,01	1.241,24	157,52	1.861,86
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spermmüll	5,80	68,64	3,28	38,87	3,96	46,79	5,94	70,19
PPK	69,38	821,21	33,74	399,35	31,71	374,82	63,42	749,64
LVP	31,43	372,05	15,70	185,78	18,63	220,23	37,26	440,46
Glas	23,60	279,36	12,08	143,00	12,74	150,60	25,48	301,20
wilder Müll	4,75	56,24	3,17	37,49	3,65	43,17	5,48	64,76

* Papier, Glas u. LVP nur bis 6/20 u. 21

	Kalkulationsjahr 2020		Kalkulationsjahr 2021		Kalkulationsjahr 2021 gegen			
	Prognosemengen 2020		Mengen 2021		Kalkulationsjahr 2020			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	161,29	1.950,00	164,97	1.950,00	3,68	2,28	0,00	0,00
Bioabfall	169,56	2.050,00	173,43	2.050,00	3,87	2,29	0,00	0,00
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Spermmüll	8,27	100,00	8,46	100,00	0,19	2,30	0,00	0,00
PPK	78,58	950,00	80,37	950,00	1,79	2,28	0,00	0,00
LVP	31,34	380,00	32,15	380,00	0,81	2,58	0,00	0,00
Glas	24,81	300,00	25,38	300,00	0,57	2,30	0,00	0,00
wilder Müll	2,07	25,00	5,08	60,00	3,01	145,22	35,00	140,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2019/2020 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2021			
	Stand 12 / 19		Kalkulation 2020		Stand 08 / 20		Kalkulation 2021		Veränderungen gegenüber	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Kalkulation 2020	
	Stück	Litem	Stück	Litem	Stück	Litem	Stück	Litem	Gefäße	Volumen *
									%	%
Restmüll										
80 l	2.576	5.358.080	2.650	5.512.000	2.567	5.339.360	2.640	5.491.200	-0,38	-0,38
Füllgrad %										
120 l	990	3.068.800	985	3.073.200	997	3.110.640	985	3.073.200	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	476	2.970.240	390	2.433.600	491	3.063.840	420	2.620.800	7,69	7,69
Füllgrad %							100%	2.620.800		
Summe	4.042	11.417.120	4.025	11.018.800	4.055	11.513.840	4.045	11.185.200	0,50	1,51
Summe Füllgrad								11.185.200		
Bioabfall										
120 l	2.189	6.829.680	2.210	6.895.200	2.196	6.851.520	2.225	6.942.000	0,68	0,68
Füllgrad %			100%				100%	6.942.000		
240 l	1.036	6.464.640	1.000	6.240.000	1.044	6.514.560	1.005	6.271.200	0,50	0,50
Füllgrad %							100%	6.271.200		
Summe	3.225	13.294.320	3.210	13.135.200	3.240	13.366.080	3.230	13.213.200	0,62	0,59
Summe Füllgrad								13.213.200		
* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfuhrten)							7.275	24.398.400		

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
		Kalkulation	Stand 08/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation20in %
Anzahl						
Anmeldungen	217	150	112	168	150	0,00
Abfuhren						

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 125,25

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
		Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge						
In	6	2	14	21	10	400,00
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 30,96

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Die Anmeldezahlen haben sich deutlich erhöht, man kann davon ausgehen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel die illegalen Wege weniger genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
		Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge						
in	83	90	48	72	80	-11,11
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf ei-

nen runden EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 4,86

Festgelegter Gebührensatz: € 4,50

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
		Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge in Stück	26	30	27	27	28	-6,67

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 68,69

1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern auch weiterhin regelmäßige flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr vorkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

		120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung			
Kalkulation Beistellsack 70 l	4,86 €		
Kosten pro l Restmüll	0,07 €		
gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l		8,33 €	16,65 €
Banderole	€ pro Stück	0,50 €	0,50 €
Verwaltung			
zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,85 € pro Std.		9,48 €	9,48 €
Summe		18,30 €	26,63 €
Gebühr gerundet		18,00 €	26,50 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen
	2019	2020	2021	zum Vorjahr
	€	€	€	in %
Verwaltung				
Personalkosten	48.008,93 €	33.642,99 €	50.286,03 €	49,47
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	11.701,34 €	6.728,60 €	12.342,90 €	83,44
EDV-Kosten	7.800,89 €	5.046,45 €	8.228,60 €	63,06
Sonstiges, Behälterinventur	- €	23.000,00 €	20.000,00 €	-13,04
Bauhofleistungen	30.000,00 €	17.413,91 €	32.000,00 €	83,76
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)				
Containerstandplatzreinigung				
Summe	97.511,16 €	85.831,95 €	122.857,53 €	43,14

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert. Für 2021 wird ein zusätzlicher Sonderaufwand von 20.000 € für die Durchführung einer Behälterinventur mittels Inventurmarken angesetzt. Nach dem in anderen Kommunen mehrfach bewährten Verfahren sollen die Behälter mit Marken gekennzeichnet werden, die die Abfallart, das Volumen und das Grundstück ausweisen, dem der jeweilige Behälter zugeordnet ist. Der Versand der Marken erfolgt in einem automatisierten Verfahren, das von der ESG betreut wird. Abgesehen von dem Beitrag zur Gebührengerechtigkeit ist damit zu rechnen, dass durch die Nachmeldung von Behältervolumen ein positiver Effekt entsteht, der die Gebühren in den nächsten Jahren entlasten kann.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2021		
	Kalkulation	Kalkulation	Ist bis 08/20	Hochrechnung	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
	netto €	brutto €	€	€	netto €	brutto €	Kalkulation 2020 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	10.885,42	12.953,65			11.540,09	13.732,71	6,01
Zwischensumme	10.885,42	12.953,65			11.540,09	13.732,71	6,01
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		405,00	216,00	324,00		360,00	-11,11
Sper Müll		5.250,00	3.920,00	5.880,00		5.250,00	0,00
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		20,00	140,00	210,00		100,00	400,00
1.100 l Papiercontainer		2.222,42		2.222,42		1.923,20	-13,46
Zwischensumme	0,00	7.897,42	4.276,00	8.636,42	0,00	7.633,20	-3,35
Summe		20.851,07	4.276,00	8.636,42		21.365,91	2,47

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen wird auf Basis der erneut kreisweit über die ESG mit den dualen Systemen geschlossenen Nebentgeltvereinbarung mit einem Betrag von 0,97 €/EW*a (netto) für 2021 angesetzt. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind aber weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Die dargestellten Erlöse aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2021 wird der Restbetrag des Überschusses aus 2017 von 30.000,00 € und ein Teilbetrag von 30.551,34 € aus dem Überschuss des Jahr 2018 gebührenmindernd zugeführt.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport sinken im kommenden Jahr um etwa 1,35 %.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung bleiben aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises nahezu unverändert (+0,90%). Der leichte Anstieg liegt im Wesentlichen an dem höheren Aufkommen an wildem Müll.

Im Bereich Verwaltung und Bauhof steigen die Kosten in Summe deutlich, neben den höheren Verwaltungskosten ist auch der Aufwand des Bauhofs für die Beseitigung des wilden Mülls hierfür ursächlich. Daher liegen die aktualisierten Personal- und anteiligen Gemeinkosten durchweg über den Vorjahresansätzen.

Die Summe aller Kosten liegt 3,96 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie dem gleichbleibenden Ausgleichsbetrag aus Gebührenüberschüssen (Gegenfinanzierung der Behälterinventur) ergibt sich schließlich eine Anpassung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um +4,28 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2020			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
Kosten								
2.1. Sammlung und Transport								
2.1.1. Restmüll								
80 l	2.567		22,41	57.520,57	2.650		22,41	59.388,50
120 l	997		22,41	22.340,48	985		22,41	22.071,58
240 l	491		22,88	11.235,90	390		22,88	8.924,64
2.1.2. Bioabfall								
120 l	2.196		22,41	49.207,31	2.210		22,41	49.521,02
240 l	1.044		22,88	23.890,58	1.000		22,88	22.883,70
Biotonnenkontrollen				12.500,00				12.500,00
2.1.3. Behälterkosten								
				29.750,00				
2.1.3. Papier								
				64.372,15				
2.1.4. Prüfung Rückfahrverbot								
				25.000,00				
Summe	7.295			295.816,98	7.235			294.409,59
2.1.3. Sonderdienste								
Restmüllsäcke	72		1,99	143,28	90		1,99	179,10
Sperrmüll	168		18,68	3.138,74	150		18,68	2.802,45
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	21		13,65	286,64	2		13,65	27,30
Summe				3.568,66				3.008,85
Summe				299.385,64				297.418,44
2.2. Entsorgung / Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	127.993,40			10,70	127.993,40
Entsorgung Restmüll		1.924,10	123,00	236.663,69		1.950,00	123,00	239.650,00
Entsorgung Sperrmüll		70,19	123,00	8.632,76		100,00	123,00	12.300,00
Verwertung Bioabfall		1.861,86	75,00	139.639,50		2.050,00	75,00	153.750,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		0,00	49,00	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte								
wilder Müll / Straßenpapierk.*		64,76	160,00	10.360,80		25,00	160,00	4.000,00
Summe				523.290,14				537.893,40
2.3. Verwaltungskosten								
Verwaltung								
Personalkosten				33.642,99				33.642,99
Verwaltungsgemeinkosten				6.728,60				6.728,60
EDV - Kosten				5.046,45				5.046,45
Sonstiges				23.000,00				23.000,00
Bauhoffleistungen				17.413,91				17.413,91
Summe				85.831,95				85.831,95
2.4. Mehrwertsteuer								
Nebentgelt DSD				2.068,23				2.068,23
Summe				2.068,23				2.068,23
Summe Kosten				910.575,96				923.212,02
Erlöse								
DSD								
Nebentgelt DSD				12.953,65				12.953,65
Einnahmen aus Sondergeb.								
Restmüllsäcke	72		4,50	324,00	90		4,50	405,00
Sperrmüll	168		35,00	5.880,00	150		35,00	5.250,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	21		10,00	210,00	2		10,00	20,00
1.100 l Papiercontainer	27		74,08	2.000,16	30		74,08	2.222,42
Summe Erlöse				21.367,81				20.851,07
Summe Kosten - Erlöse				889.208,15				902.360,95
Ausgleich Überdeckung 2016				35.000,00				35.000,00
Ausgleich Überdeckung 2017				25.608,28				25.608,28
Summe Kosten - Erlöse				828.599,87				841.752,67

* incl. Entsorgungslogistik

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2021				Veränderungen 20 - 21 in %	Veränderungen 20 - 21 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
Kosten						
2.1. Sammlung und Transport						
2.1.1. Restmüll						
80 l	2.640		22,41	59.156,33	-0,39	-230,17
120 l	985		22,41	22.071,58	0,00	0,00
240 l	420		22,88	9.611,15	7,14	686,51
2.1.2. Bioabfall						
120 l	2.225		22,41	49.857,13	0,67	336,12
240 l	1.005		22,88	22.998,12	0,50	114,42
Biotonnenkontrollen				12.500,00	0,00	0,00
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00	0,00	0,00
2.1.3. Papier				59.410,10	-8,35	-4.962,05
2.1.4. Umsetzung Rückfahrverbot				25.000,00	0,00	0,00
Summe	7.275			290.354,42	-1,40	-4.055,18
2.1.3. Sonderdienste						
Restmüllsäcke	80		1,99	159,20	-12,50	-19,90
Sperrmüll	150		18,68	2.802,45	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	10		13,65	136,49	80,00	109,19
Summe				3.098,14	2,88	89,29
Summe				293.452,56	-1,35	-3.965,88
2.2. Entsorgung / Verwertung						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	127.297,90	-0,55	-695,50
Entsorgung Restmüll		1.950,00	123,00	239.850,00	0,00	0,00
Entsorgung Sperrmüll		100,00	123,00	12.300,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall		2.050,00	75,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		60,00	160,00	9.600,00	58,33	5.600,00
Summe				542.797,90	0,90	4.904,50
2.3. Verwaltungskosten						
Verwaltung						
Personalkosten				50.286,03	33,10	16.643,04
Verwaltungsgemeinkosten				12.342,90	45,49	5.614,30
EDV - Kosten				8.228,60	38,67	3.182,15
Sonstiges				20.000,00	-15,00	-3.000,00
Bauhofleistungen				32.000,00	45,58	14.586,09
Summe				122.857,53	30,14	37.025,58
2.4. Mehrwertsteuer						
Nebentgelt DSD				2.192,62	5,67	124,39
Summe				2.192,62	5,67	124,39
Summe Kosten				961.300,61	3,96	38.088,58
Erlöse						
DSD						
Nebentgelt DSD				13.732,71	5,67	779,06
Einnahmen aus Sondergeb.						
Restmüllsäcke	80		4,50	360,00	-12,50	-45,00
Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	10		10,00	100,00	80,00	80,00
1.100 l Papiercontainer	28		68,69	1.923,20	-15,56	-299,22
Summe Erlöse				21.365,91	2,41	514,84
Summe Kosten - Erlöse				939.934,70	4,00	37.573,74
Ausgleich Überdeckung 2017				30.000,00	-16,67	-5.000,00
Ausgleich Überdeckung 2018				30.551,34	16,18	4.943,06
Summe Kosten - Erlöse				879.383,36	4,28	37.630,68

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2021 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- den Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2017 und 2018 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2017/18 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2017 und 2018).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife führt zu folgenden Anpassungen gegenüber den bisher gültigen Gebührensätzen. Bei den Restabfallbehältern ergeben sich Veränderungen zwischen + 2,78 und + 6,86 %. Die Gebührensätze der Biotonnen verändern sich um -1,74 % bzw. -1,83 %.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2021 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstck.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
Kostenarten												
Transport / Sammlung												
Restmüll	90.839,07	22,41		22,41		22,88						
Bioabfall	72.855,25							22,41		22,88		
Behälterkosten	29.750,00	4,09		4,09		4,09		4,09		4,09		
Biotonnenkontrollen	12.500,00							3,87		3,87		
Umsetzung Rückfahnerbot	25.000,00	3,44		3,44		3,44		3,44		3,44		
Papier	59.410,10	14,69		14,69		14,69						
Spermmüll	2.802,45		0,52		0,78		1,56					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	136,49		0,03		0,04		0,08					
Restmüllsäcke	159,20		0,03		0,04		0,09					
Summe	293.452,56	44,62	0,58	44,62	0,88	45,10	1,73	33,80	0,00	34,28	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	127.297,90	0,00	23,67	0,00	35,51	0,00	71,02					
Restmüll	239.850,00		44,60		66,90		133,81					
Spermmüll	12.300,00		2,29		3,43		6,86					
Bioabfall	153.750,00							36,30		72,61		
Grün- und Strauchschutt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlgeräte												
PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	8.600,00		1,79		2,68		5,36					
Summe	542.797,90	0,00	72,36	0,00	108,52	0,00	217,04	0,00	36,30	0,00	72,61	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	50.286,03	12,43		12,43		12,43						
Verwaltungsgemeinkosten	12.342,90	3,05		3,05		3,05						
EDV - Kosten	8.228,60	2,03		2,03		2,03						
Sonstiges	20.000,00	4,94		4,94		4,94						
Bauhofleistungen	32.000,00	7,91		7,91		7,91						
Summe	122.857,53	30,37	0,00	30,37	0,00	30,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebentgelt DSD	2.192,62		0,41		0,61		1,22					
Summe	2.192,62	0,00	0,41	0,00	0,61	0,00	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	961.300,61	74,99	73,33	74,99	110,00	75,47	219,99	33,80	36,30	34,28	72,61	
Erlösarten												
Nebentgelte DSD	13.732,71		2,55		3,83		7,66					
Restmüllsäcke	360,00		0,07		0,10		0,20					
Spermmüll	5.250,00		0,98		1,46		2,93					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	100,00		0,02		0,03		0,06					
1.100 l Papiercontainer	1.923,20	0,48		0,48		0,48						
Summe	21.365,91	0,48	3,62	0,48	5,42	0,48	10,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	939.934,70	74,52	69,72	74,52	104,57	74,99	209,15	33,80	36,30	34,28	72,61	0,00
Überdeckung 2017	30.000,00	1,95	2,46	1,95	3,69	1,95	7,38	1,02	1,32	1,02	2,64	
Überdeckung 2018	30.551,34	2,08	2,45	2,08	3,68	2,08	7,35	1,07	1,30	1,07	2,60	
Gebühr 2021	879.383,36	135,30		157,70		265,39		65,39		99,55		

4. Gebührenvergleich 2020- 2021

	Restmülltonne			Biotonne		Grundstücks- gebühr
	80	120	240	120	240	
2020						
	126,61 €	159,39 €	258,22 €	66,61 €	101,32 €	0,00 €
2021						
	135,30 €	167,70 €	265,39 €	65,39 €	99,55 €	0,00 €
Vergleich 2020 - 2021						
	8,69 €	8,31 €	7,17 €	-1,22 €	-1,77 €	0,00 €
	6,86%	5,21%	2,78%	-1,83%	-1,74%	0,00%

Vorkalkulation

Kostenarten	Restmüllsäcke				Spernmüll				Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte				1.100 l Papiercontainer			
	€	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen €/Sack	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen €/l	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück €/l	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück €/l	€/l
Transport / Sammlung																
Restmüll	90.839,07	100	90.839,07			0,00			0,00					0,00		
Bioabfall	72.855,25	100	72.855,25			0,00			0,00					0,00		
Behälterkosten	29.750,00	0	0,00			0,00			0,00					0,00		
Biotonnenkontrollen	12.500,00	0	0,00			0,00			0,00					0,00		
Papier	59.410,10	100	59.410,10			0,00			0,00			100	59.410,10			
Spernmüll	2.802,45	100	2.802,45		100	2.802,45			0,00					0,00		
Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte	136,49	100	136,49			0,00		100	136,49					0,00		
Restmüllsäcke	159,20	100	159,20			0,00			0,00					0,00		
Prüfung Rückfahrverbot	25.000,00	100	25.000,00			0,00			0,00					0,00		
Summe	293.452,56		251.202,56			2.802,45			136,49				59.410,10			
Entsorgung / Verwertung																
Entsorgungsgrundgebühr	127.297,90	100	127.297,90			0,00			0,00					0,00		
Restmüll	239.850,00	100	239.850,00			0,00			0,00					0,00		
Spernmüll	12.300,00	100	12.300,00		100	12.300,00			0,00					0,00		
Bioabfall	153.750,00	100	153.750,00			0,00			0,00					0,00		
Seperate Systeme	0,00	100	0,00			0,00			0,00					0,00		
PPK, E - Schrott																
Schadstoffe, Kühlgeräte																
wilder Müll / Straßenpapierk.	9.600,00	100	9.600,00			0,00			0,00					0,00		
Summe	542.797,90		542.797,90			12.300,00			0,00					0,00		
Verwaltung																
Personalkosten	50.286,03	100	50.286,03		3	1.508,58		0,1	50,29		1	502,86				
Verwaltungsgemeinkosten	12.342,90	100	12.342,90		3	370,29		0,5	61,71		1	123,43				
EDV-Kosten	8.228,60	100	8.228,60		3	246,86		0,5	41,14		1	62,29				
Sonstiges	20.000,00	100	20.000,00		3	600,00		0,1	20,00		1	200,00				
Bauhilfeleistungen	32.000,00	100	32.000,00		3	960,00			0,00					0,00		
Summe	122.857,53		122.857,53			3.685,73			173,14					908,58		
Sonstiges																
Mehrwertsteuern																
Nebentgelt DSD	2.192,62	100	2.192,62			0,00			0,00					0,00		
Summe	2.192,62		2.192,62			0,00			0,00					0,00		
Erlösarten																
Nebentgelt DSD	13.732,71	100	13.732,71			0,00			0,00					0,00		
Summe	13.732,71		13.732,71			0,00			0,00					0,00		
Summe (Kosten)	947.667,90		905.317,90	11.185,200	4,86	18.788,18	150	125,25	399,64	10	30,96		60.318,68	966,000	0,00	

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2017

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	86.062,23	86.062,23	86.062,23						
Bioabfall	67.864,15				67.864,15	67.864,15			
Behälterkosten	29.750,00	16.665,02	16.665,02		13.084,98	13.084,98			
Biotonnenkontrollen	10.000,00				10.000,00	10.000,00			
Papier	43.986,14	43.986,14	43.986,14						
Spermüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45	39,45		39,45					
Restmüllsäcke	199,00	199,00		199,00					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	240.599,89	149.650,76	146.713,39	2.937,37	90.949,13	90.949,13	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	129.363,00		129.363,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Spermüll	12.300,00	12.300,00		12.300,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00	153.750,00			
Entsorgung Strauchschmitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	530.713,00	376.963,00	0,00	376.963,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	38.190,00	38.190,00	38.190,00						
Verwaltungsgemeinkosten	7.730,00	7.730,00	7.730,00						
EDV - Sachkosten	5.335,00	5.335,00	5.335,00						
Sonstiges	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhofleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	16.758,11	16.758,11	16.758,11						
Summe	71.013,11	71.013,11	71.013,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.090,36	2.090,36		2.090,36					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.092,26	13.092,26		13.092,26					
Restmüllsäcke	400,00	400,00		400,00					
Spermüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	30,00	30,00		30,00					
Vermischte Einnahmen	1.419,76	1.419,76	1.419,76						
Summe	20.192,02	20.192,02	1.419,76	18.772,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2016	824.224,34	579.525,21	216.306,74	363.218,47	244.699,13	90.949,13	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	70,31	26,24	44,07	29,69	11,03	18,65	0,00	0,00

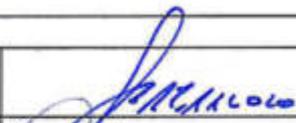
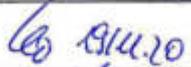
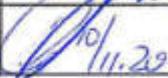
Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2018

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	86.709,47	86.709,47	86.709,47						
Bioabfall	69.062,36				69.062,36	69.062,36			
Behälterkosten	29.750,00	16.665,02	16.665,02		13.084,98	13.084,98			
Biotonnenkontrollen	10.000,00				10.000,00	10.000,00			
Papier	54.540,97	54.540,97	54.540,97						
Prüfung Rückfahrverbot	10.000,00	5.601,69	5.601,69		4.398,31	4.398,31			
Spermüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45	39,45		39,45					
Restmüllsäcke	179,10	179,10		179,10					
Summe	262.980,27	166.434,62	163.517,15	2.917,47	96.545,65	96.545,65	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	129.363,00		129.363,00					
Restmüll	236.160,00	236.160,00		236.160,00					
Spermüll	12.300,00	12.300,00		12.300,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00	153.750,00			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	4.000,00	4.000,00		4.000,00					
Summe	535.573,00	381.823,00	0,00	381.823,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	35.949,11	35.949,11	35.949,11						
Verwaltungsgemeinkosten	7.189,82	7.189,82	7.189,82						
EDV - Sachkosten	5.392,37	5.392,37	5.392,37						
Sonstiges	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhoelleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	21.881,65	21.881,65	21.881,65						
Summe	73.412,95	73.412,95	73.412,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.090,36	2.090,36		2.090,36					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.092,26	13.092,26		13.092,26					
Restmüllsäcke	360,00	360,00		360,00					
Spermüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	30,00	30,00		30,00					
1.100 l Papiercontainer	1.755,42	1.755,42	1.755,42						
Summe	20.487,68	20.487,68	1.755,42	18.732,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2017	853.566,90	603.273,25	235.174,68	368.098,57	250.295,65	96.545,65	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	70,68	27,55	43,12	29,32	11,31	18,01	0,00	0,00

Berechnung Papierabfuhr für 2021					
Behälter	Anzahl 2020	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.244,00	15,74	2,99	18,73	39.746,33
1100	33,00	62,96	11,96	74,92	1.236,22
240	4.244,00	16,21	3,08	19,29	40.938,72
1100	33,00	64,85	12,32	77,17	1.273,31
					83.194,58
	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	1,68	11.897	19.986,96	3.797,52	23.784,48
Gesamtsumme Papierabfuhr					59.410,10

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Bauverwaltung Az.: 66-26-24	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Haverland 10.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	01.12.2020	einstimmig	10	0	1
Rat	14		16.12.2020				

Betr.: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2021

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2020-

Für Jahr 2020 wurde die Kleineinleiterabgabe um 3,41 EUR erhöht und auf 47,09 EUR pro Person festgesetzt.

Dies begründete sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter. Diese haben sich 2019 von 34 auf 13 Kleineinleiter erheblich reduziert.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte für 2018 auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe 1,0 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da sich 2019 ein erheblicher Rückgang der Kleineinleiter verzeichnen ließ, wurde der Zeitaufwand für 2020 entsprechend auf 0,6 % herabgesetzt.

Das Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter bleibt für das Jahr 2021 unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2021 bei **47,09 Euro** pro Person zu belassen.

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welver, 29.10.2019

KALKULATION
der Kleineinleiterabgabe 2020
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Im Gemeindegebiet Welver entwässern voraussichtlich im Jahr 2020 - 13 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welver die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

13 Einwohner : 2 = 6,5 SE x 35,79 € = 232,63 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	232,63 €
Personalkosten	+	267,78 €
Gemeinkosten	+	58,20 €
Sachkosten	+	53,56 €

		612,17 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

612,17 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 13 Einwohner = 47,09 €

Für das Jahr 2020 entfallen **47,09 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bauverwaltung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 10.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiter/in	<i>[Signature]</i> 10/11.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 11/11.20

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	01.12.2020	<i>einstimmig</i>	11	0	0
<i>Rat</i>	15	oef	16.12.2020				

Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2021!

Im Jahr 2020 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 170,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2021 kann die Gebührenhöhe unverändert bleiben, so dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2021. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen beträgt somit unverändert 170,00 €.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		500,00 €	
-kleinere Instandhaltungen-			
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		350,00 €	
3. Bewirtschaftungskosten			
a) Stromkosten	1.000,00 €	}	2.304,00 €
b) Wassergeld	200,00 €		
c) Reinigungskosten	1.104,00 €		
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		100,00 €	
-Desinfektionsmittel u.ä.-			
5. Kalkulatorische Abschreibung			
a) Neubau 1958	71,00 €	}	1.487,00 €
b) Erweiterung 1969	36,00 €		
c) Neubau 1998	1.126,00 €		
d) Kühlzellen 1998	182,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	72,00 €		
6. Kalkulatorische Zinsen			
a) Neubau 1958	106,00 €	}	5.736,00 €
b) Erweiterung 1969	54,00 €		
c) Neubau 1998	5.327,00 €		
d) Kühlzellen 1998	215,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	34,00 €		
7. Verwaltungskosten			
Produkt 1330		}	2.125,00 €
Personalkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	1.550,00 €		
Produkt 1330		}	2.125,00 €
Sachkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	265,00 €		
Produkt 1330		}	2.125,00 €
Gemeinkostenerstattungen	310,00 €		
Summe der voraussichtlichen Kosten:			<u>12.602,00 €</u>

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2017** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.201,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 aufgeteilt. 2019: 401,00 € (erledigt); 2020: 400,00 € (erledigt); **2021: 400,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2018** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.046,00 € €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgeteilt. 2020: 546,00 € (erledigt); **2021: 500,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2019** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 48,00 € €. Diese Unterdeckung wird auf das Haushaltsjahr 2021 aufgeteilt. **2021: 48,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	12.602,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2017:	400,00 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2018:	500,00 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2019:	48,00 €
	12.750,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

12.750,00 € / 75 Benutzungen = **170,00 € / Benutzung**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bauverwaltung Az.:66-24-00	Sachbearbeiterin: Herr Haverland Datum: 16.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>16.11.20</i>
Amtsleiter	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>12</i>	oef	01.12.2020	<i>einstimmig</i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
RAT	<i>16</i>	oef	16.12.2020				

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

-Siehe beigelegte Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023-

In den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 betrug die Benutzungsgebühr 49,87 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Im Jahr 2021 erhöht sich die Gebühr um 12,49 EUR auf 62,36 EUR je cbm.

Dies begründet sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Abfuhrkosten in den letzten 4 Jahren von 25,05 %, sowie den jährlich anteilig angestiegenen Verwaltungskosten von 2 % und den Lippeverbandskosten von ca. 3 %.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich zur Auftragsvergabe im nicht öffentlichen Teil,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Haushaltsjahr 2021 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **62,36 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Somit ergeht an den Rat der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Haushaltsjahr 2021 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **62,36 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welver seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

In der Sitzung vom 19.10.2011 wurde vom Rat der Gemeinde Welver entschieden, die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterlag zunächst einer zweijährigen erfolgreichen Testphase und wurde durch Beschluss des Rates am 16.12.2013 dauerhaft eingeführt.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind weiterhin nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Umstellung auf den mehrjährigen Abfuhrhythmus hat sich erfahrungsgemäß bewährt. Bei den meisten Grundstücksentwässerungsanlagen passt das Verhältnis Abfuhrhythmus zum Anlagenvolumen. Mittlerweile lässt sich auch anhand der Jahresabfuhrmengen ein wiederkehrender Trend erkennen. So lag die Jahresabfuhrmenge mit Einführung des 3-jährigen Abfuhrhythmus gering, stieg im Folgejahr an und erreichte ein Maximum im 3. Jahr. Dieses 3-Jahres-Intervall „gering – mittel – stark“ wiederholte sich dann im Zeitraum 2018 bis 2020. Folglich kann nur mit einer 3-jährigen Kalkulation ein adäquater Mittelwert für das regelmäßig schwankende Klärschlammaufkommen erzielt werden.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde deshalb im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Zeile 1-4: Schlammaufkommen

Zurzeit werden in der Gemeinde Welver 699 DIN-gerechte Anlagen, 9 nicht-DIN-gerechte Anlagen und 70 abflusslose Gruben betrieben.

Die Anzahl der zu entleerenden Anlagen im Gemeindegebiet Welver stellt sich somit im 3 Jahresvergleich mittlerweile annähernd konstant dar:

	2018	2019	2020
DIN-gerechte Anlagen	707	699	699
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	9	9	9
Abflusslose Gruben	70	70	70
Gesamt	786	778	778

Die bis dahin durchgeführten und ausgewerteten Entleerungen geben für den vergangenen Betrachtungszeitraum das folgende Bild:

	2018	2019	2020
DIN-gerechte Anlagen	892 m ³	909 m ³	1264 m ³
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	80 m ³	52 m ³	61 m ³
Abflusslose Gruben	401 m ³	429 m ³	365 m ³
Gesamt	1.373 m³	1390 m³	1.690 m³
Durchschnitt	Ø 1.484 m³/a		

So zeigt sich im 3-Jahres-Rhythmus ein stabiler Mittelwert mit einer geringen Abweichung. Somit lässt sich das zukünftige Gesamtaufkommen wie folgt abschätzen:

	2021	2022	2023
DIN-gerechte Anlagen	890 m ³	950 m ³	1.190 m ³
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	45 m ³	40 m ³	65 m ³
Abflusslose Gruben	425 m ³	415 m ³	430 m ³
Gesamt	1.360 m³	1.405 m³	1.685 m³

Zeile 5-7: Anteilige Lippeverbandskosten

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Für das Jahr 2021 beträgt der Anteil des Verbandsbeitrages 22.360,23 € und der Anteil für die Abwasserabgabe 3.227,43 €, gesamt also 25.587,66 € anteilige Lippeverbandskosten (siehe Anlage).

Für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch keine Daten vom Lippeverband vor. Es wird jeweils ein mittlerer Kostenanstieg von 3 % geschätzt, so dass für 2022 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 26.355,29 € und für 2023 von 27.145,95 € ausgegangen wird.

Zeile 8-12: Anteilige Verwaltungskosten

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt.

Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 31 % auf.

Auch für die nächsten Jahre wird von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 31 % geschätzt. Die Kostensteigerung für die Verwaltungskosten wird mit jeweils 2 % abgeschätzt.

Zeile 13-14: Abfuhrkosten

Die Kosten der Klärschlammabfuhr durch den beauftragten Fremdunternehmer betragen z.Zt. 16,54 € m³. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom November 2020 steigen die Abfuhrkosten ab 2021 auf 28,56 €/m³ an.

Diese Bestimmung hätte ihre Gültigkeit bis Ende 2024 und bedarf somit erst für das Jahr 2025 der Neuausschreibung.

Zeile 15-16: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2018/2019/2020 ergab sich nur ein geringer Unterdeckungsbetrag von 2.532,84 €. Dieser wurde auf die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufgeteilt, so dass für diesen Kalkulationszeitraum zusätzlich 2.532,84 € belastend anzurechnen sind.

Kalkulation der Benutzungsgebühr

Zeile		2021	2022	2023
1	Schlammaufkommen aus Din-gerechten KK-Anlagen m³	890 m³	950 m³	1.190 m³
2	Schlammaufkommen aus nicht Din-gerechten KK-Anlagen m³	45 m³	40 m³	65 m³
3	Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben m³	420 m³	415 m³	430 m³
4	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung m³	4.445 m³		
5	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr in €	25.587,66 €	26.355,29 €	27.145,95 €
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum	79.088,90 €		
7	Anteilige Lippeverbandskosten pro m³ Schlammensorgung €/m³	17,7928 €/m³		
8	Gesamtpersonalkosten (100 %)	72.318,00 €	73.764,36 €	75.239,65 €
9	Prozentualer Verwaltungskostenanteil in %	31 %	31 %	31 %
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	22.418,58 €	22.866,95 €	23.324,29 €
11	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum	68.609,82 €		
12	Anteilige Verwaltungskosten pro m³ Schlammensorgung	15,4353 €/m³		
13	Abfuhrkosten pro m³ Schlammensorgung pro Jahr €/m³	28,5600 €/m³	28,5600 €/m³	28,5600 €/m³
14	Abfuhrkosten pro m³ Schlammensorgung pro Kalkulationszeitraum	28,56000 €/m³		
15	Über- und Unterdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 und 2020	2.532,84 €		
16	Anteiliger Unterdeckungsbetrag pro m³ Schlammensorgung €/m³	0,5698 €/m³		
17	Gebührensatz pro m³ Schlammensorgung	62,36 €/m³		

17,7927784

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 18.11.2020

Bürgermeister	<i>2.12.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>Go 21.12.20</i>
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>13</i>	oef	01.12.2020	<i>einstimmig</i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Rat</i>	<i>17</i>	<i>oef</i>	<i>16.12.2020</i>				

Betr.: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2021

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- siehe beigefügte Kalkulation vom 17.11.2020 und die beigefügte fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2021 zu billigen und die Benutzungsgebühren je Markttag und je angefangenen Frontmeter auf 3,32 € sowie die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge auf 3,50 € festzusetzen.

und
2. die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Fünfzehnte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,32 €**.

Die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den _____

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Garzen -

Haushalt 2021

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2021

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 8.827,75 €

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 1.395,86 €

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 933,37 €

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	265,39 €	
240 L Biotonne	<u>99,55 €</u>	
		13.198,92 €
: 80 Frontmeter		164,99 €
: 52 Markttage		<u>3,17 €</u>

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welper erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten (hier: 2019).

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	631,82 €
: 52 Markttage	12,15 €
: 80 Frontmeter	<u>0,15 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	3,17 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,15 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,32 €/Meter</u>

4.) Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, für das Jahr 2021 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,32 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

In Vertretung



- Coerdts -

Gesehen:



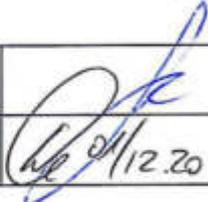
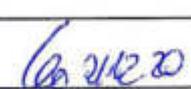
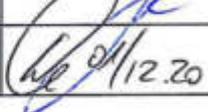
19.11.2020 BM



Beschlussvorlage

Fachbereich 3.1 Abwasserbeseitigung
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Peters
Datum: 01.12.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 16.12.2020	18	öffentlich				

**Betr.: Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 29 "Luisenstraße"
"Alte Gärtnerei"**

hier: Beschlussfassung zur Straßenausbauplanung

Sachdarstellung

Gemäß Beschluss des Rates vom 10.04.2019 hat die Verwaltung mit der Firma Wohntraumprojekte, 59597 Erwitte, einen Erschließungsvertrag zwecks Realisierung des o. g. Bebauungsplanes abgeschlossen. Inhalt des Erschließungsertrages ist u. a. der Entwurf zum Straßenausbau.

Dieser Straßenausbauentwurf wurde mittlerweile soweit technisch überarbeitet und konkretisiert, dass nunmehr die Ausführungsplanung für den Straßenausbau vorliegt (Anlage). Im beigefügten Ausführungsplan zum Straßenausbau, sind in Ergänzung zum Entwurf, die endgültigen Ausbauhöhen, die vorgesehene Art der Straßenbefestigung sowie die Standorte der Straßenbeleuchtung dargestellt.

Der Erschließungsträger beabsichtigt noch in 2020 den Auftrag zum Straßenbau zu erteilen. Der Fußweg von der Gartenstraße bis zum Erschließungsgebiet soll bereits Anfang 2021 hergestellt werden. Der Baubeginn für den Straßenausbau ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den vorliegenden Straßenausbauplan (Anlage) als „Bauprogramm“ zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper nimmt die vorgelegte Straßenausbauplanung zur Kenntnis und beschließt diese als „Bauprogramm“ zur Ausführung.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 16.12.2020

Zu diversen Punkten der Straßenausbauplanung ergeht folgende ergänzende Sachdarstellung:

Höhenangaben:

Die zukünftige Erschließungsstraße weist ein Dachprofil mit einer Querneigung von 3% auf. Die Längsneigung der Fahrbahngradienten beginnt im Bereich der Einmündung Luisenstraße mit einer Höhe von 72,73 üNN und endet im Bereich des Fußweges mit 72,06 müNN damit ergibt sich ein Längshöhenunterschied von insgesamt 67 cm bei einer Baulänge von rd. 72 m. Das entspricht einem Längsgefälle von rd. 0,9 % und liegt somit über dem Mindestlängsgefälle von 0,5 %. Der Einmündungsbereich Luisenstraße entwässert Richtung Luisenstraße in die vorhandene Straßenentwässerung der Luisenstraße.

Privatstraße:

Im Erschließungsvertrag wurde für die Erschließung der jetzigen Flurstücke 808 und 809 ein Teilabschnitt als Privatweg / Zufahrt dargestellt. Dieser Abschnitt wurde in der Straßenausbauplanung berücksichtigt, muss jedoch durch die jeweiligen Anlieger hergestellt werden. Es handelt sich danach auch nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche die zukünftig in der Unterhaltung der Gemeinde Welper liegt. Siehe Anlage!

Grünstreifen als Teilungsfläche:

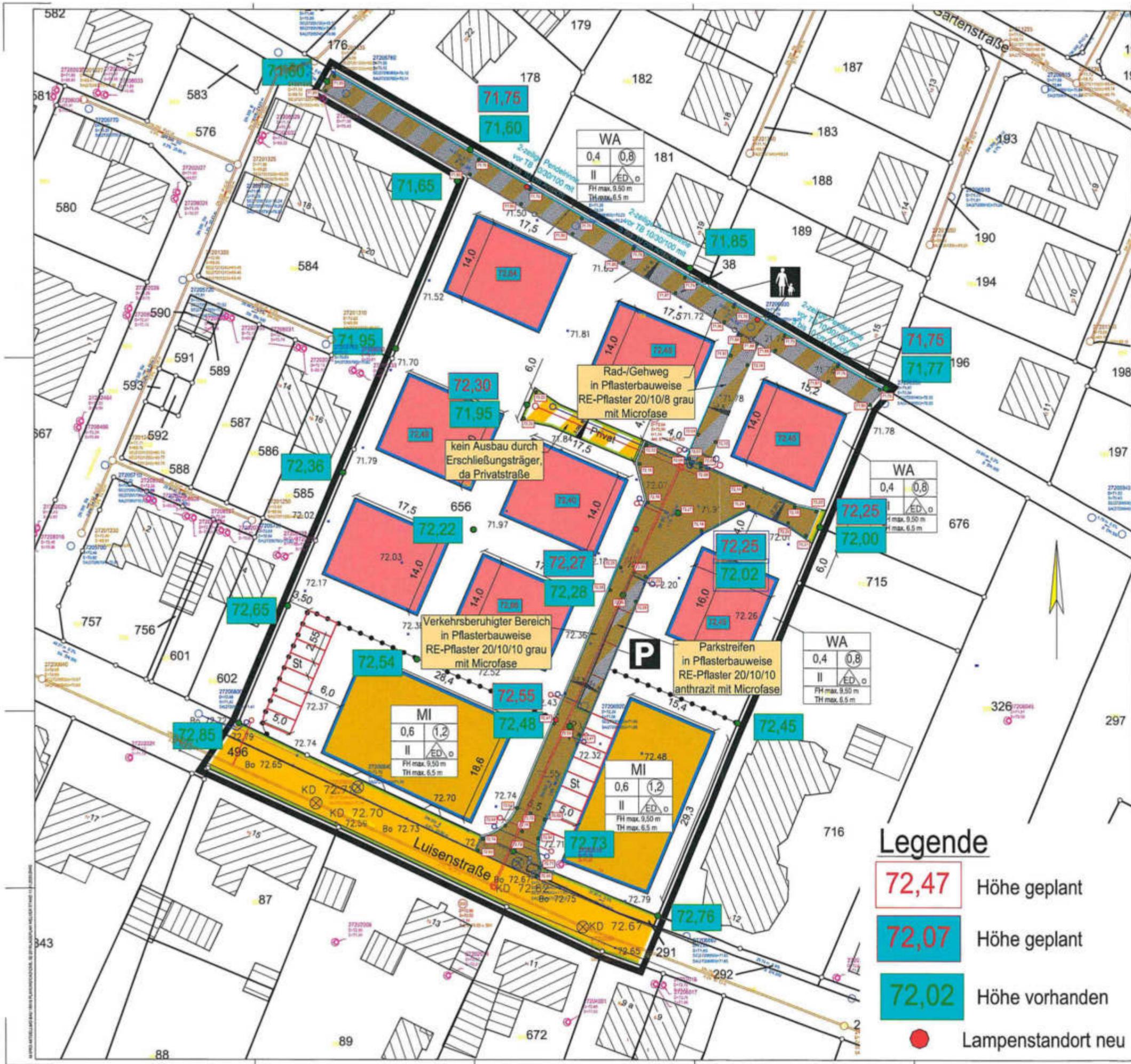
Die Grundstücke 715 und 676 sind auf Wunsch der Eigentümer nicht Bestandteil des Erschließungsgebietes geworden und können durch den Erschließungsträger auch nicht an den Kosten der Erschließung beteiligt werden. Es ist übliche Praxis, dass der Erschließungsträger einen Grundstücksstreifen (820) zwischen den nicht beteiligten Grundstücken abteilt um somit eine kostenlose „de facto“ Erschließung zu vermeiden. In der Regel bietet der Erschließungsträger dem Eigentümer den abgeteilten Grundstückstreifen zum Kauf an.

Fußweg Nutzung im Kataster:

Für den nördlichen Fußweg steht im Liegenschaftskataster des Kreises eine Nutzung als Wohnbaufläche. Hierbei handelt es sich um die s. g. „tatsächliche Nutzung“ wie sie aus dem Luftbild ersichtlich ist. Da die angrenzenden Anlieger den Fußweg bisher in Ihre Grundstücksnutzung mit einbezogen haben ergibt sich die v. g. Einordnung der Nutzung. Diese Nutzungseinordnung hat keine rechtliche Bedeutung, sondern stellt nur die zurzeit ausgeübte Nutzungsart im Liegenschaftskataster dar.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper nimmt die vorgelegte Straßenausbauplanung zur Kenntnis und beschließt diese als „Bauprogramm“ zur Ausführung.



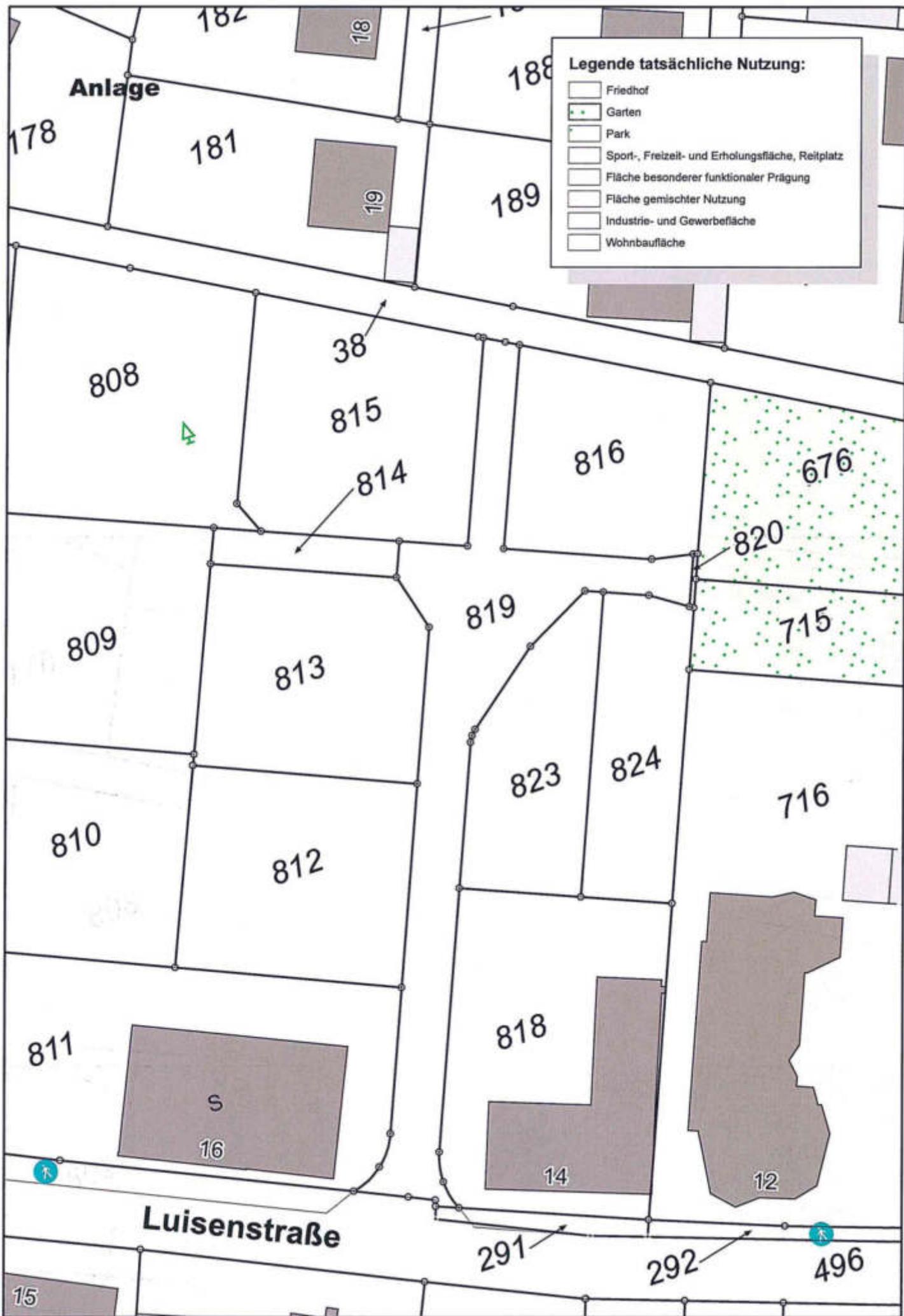
Legende

- 72,47 Höhe geplant
- 72,07 Höhe geplant
- 72,02 Höhe vorhanden
- Lampenstandort neu

Legende

- 72,47 Höhe geplant
- 72,07 Höhe geplant
- 72,02 Höhe vorhanden
- Lampenstandort neu

Gemeinde Welver - Bauamt -		Blatt 1	Skiz 1																
Bebauungsplan Nr. 29 "Luisenstraße" im Ortsteil Meyerich		Lageplan																	
Ausführungsplanung (Straßenbau)		<table border="1"> <tr> <td>entworfen</td> <td>01.11.2024</td> <td>Mitglied</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>01.11.2024</td> <td>Prüfer</td> <td>01.00</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td></td> <td>Beauftragter</td> <td>01.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stempel</td> <td>Stempel</td> <td>01.00</td> </tr> </table>		entworfen	01.11.2024	Mitglied	1.00	gezeichnet	01.11.2024	Prüfer	01.00	geprüft		Beauftragter	01.00	Stempel		Stempel	01.00
entworfen	01.11.2024	Mitglied	1.00																
gezeichnet	01.11.2024	Prüfer	01.00																
geprüft		Beauftragter	01.00																
Stempel		Stempel	01.00																
erstellt: 01.11.2024 genehmigt: 01.11.2024 Datum: 01.11.2024 Maßstab: 1:500 Blatt: 1 von 1 Blattgröße: 297x420 mm Zeichnung: 01.00		erstellt: 01.11.2024 genehmigt: 01.11.2024 Datum: 01.11.2024 Maßstab: 1:500 Blatt: 1 von 1 Blattgröße: 297x420 mm Zeichnung: 01.00																	



Beschlussvorlage

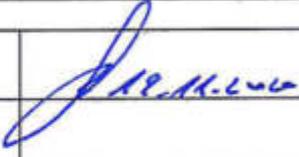
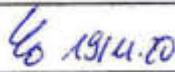
Fachbereich 2.2

Az.: 40-30-01/1

Sachbearbeiter/in: Herr Scholz

Jürgens

Datum: 19.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 19/11.20
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	 19/11.2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	144	oef.	01.12.2020	einstimmig	11	0	0
RAT	19	oef	16.12.2020				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2021/22

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen,
- 5 Klassen bei 105 - 125 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2021/22 ermittelt sich entsprechend § 6a Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 93 Abs.2 SchulG wie folgt:

111 Erstklässler geteilt durch Klassenrichtzahl 23 = 4,83, dieser Wert wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet, so dass für Welver 5 Klassen gebildet werden können

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2021/22 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	71 Schüler/innen	3 Klassen
Grundschule Borgeln	40 Schüler/innen	<u>2 Klassen</u>
gesamt		5 Klassen

(Hinweis: 2 Kinder wurden bisher noch nicht angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 5 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2021/22 5 Eingangsklassen zu bilden und davon 3 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welver
für das Schuljahr 2021/22

Stand: 17.11.2020

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welver	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke		1	
	Blumroth		1	
4	Borgeln		7	
5	Dinker		4	
6	Dorfwelver	1		
7	Ehningsen			
8	Einecke		2	
9	Eineckerholsen			
10	Flerke	5		
11	Illingen	1		
12	Klotingen			
13	Merklingsen			
14	Nateln			1
15	Recklingsen	3	1	1
16	Scheidingen	4	9	3
17	Schwefe		8	2
18	Stocklarn			
19	Vellingh.-Eilmsen	2	6	2
20	Welver	55		
	auswärtige		1	
	insgesamt	71	40	9

Schulanfänger in der Gemeinde Welver für die
Schuljahre 2022/2023 – 2025/26

Einschulung 2022/23	115
Einschulung 2023/24	118
Einschulung 2024/25	103
Einschulung 2025 /26	94

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: EÜs 2018-2019	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Schorsch 02.12.2020

Bürgermeister	<i>F. Müller</i>	Allg. Vertreter	<i>02.12.20</i>
Amtsleiter	<i>Por 2/12/20</i>	Sachbearbeiterin	<i>Schorsch, 2.12.20</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>20</i>	oef	16.12.2020				

Betr.: Ermächtigungsübertragung von 2020 nach 2021 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2020:

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Investitionen

Investive Auszahlungsermächtigungen können übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen, entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW zur Kenntnis.

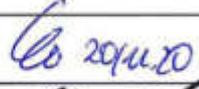
Konsuntiv					
Beleg	Belegdatum	Belegtyp	Belegtext	Restbetrag	Amt
6501410	01.01.2020	Festlegung	Brückenprüfung nach DIN 1068	20.000,00	BauV
6501333	07.05.2020	Festlegung	Pflastersteine Breitbandausbau	16.680,29	BauV
6501445	23.10.2020	Festlegung	Ern. Hallend. Schwefe Sportl.	25.000,00	BauV
6501463	01.12.2020	Festlegung	Austausch der Zaunanlage *)	8.000,00	BauV
6501464	01.12.2020	Festlegung	Instands. ehem. TH HS *)	25.000,00	BauV
			Gesamtsumme	94.680,29	

Investiv					
Beleg	Belegdatum	Belegtyp	Belegtext	Restbetrag	Amt
6501358	01.01.2020	Festlegung	Austausch Netzwerkschalter	20.000,00	ZA
6501362	01.01.2020	Festlegung	Netzwerkerweiterung	30.000,00	ZA
6501028	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines RW	170.000,00	SiOr
6501111	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines RW	72.732,37	SiOr
6501374	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines LF	150.000,00	SiOr
6501375	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines MTF	50.000,00	SiOr
6501385	01.01.2020	Festlegung	Notstromaggregat	25.000,00	SiOr
6501390	01.01.2020	Festlegung	Drohne mit Wärmebildkamera	20.000,00	SiOr
6501393	01.01.2020	Festlegung	Grunderwerb FWGH Schwefe	320.000,00	SiOr
6501181	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines LF	150.000,00	SiOr
6501182	01.01.2020	Festlegung	Neubeschaffung eines MTF	50.000,00	SiOr
6501331	30.04.2020	Festlegung	Containeranlage FW Flerke	21.096,37	SiOr
6501332	30.04.2020	Festlegung	Containeranlage FW Klotingen	18.868,01	SiOr
6501450	01.01.2020	Festlegung	Planung barrierefreie Haltest.	23.223,28	BauV
6500927	01.01.2020	Festlegung	ABK Stocklarn (Planung)	16.258,35	BauV
6501439	30.09.2020	Festlegung	Umstr. RW Kanal. Am Birnbaum	16.007,45	BauV
6501102	01.01.2020	Festlegung	Invest. San. Brücke "Enker Bach	342.709,63	BauV
6501346	01.01.2020	Festlegung	Planungsk. Umbau KITA Scheid.	20.165,11	BauV
6501347	01.01.2020	Festlegung	Baukosten KITA Scheidungen	100.000,00	BauV
6501357	01.01.2020	Festlegung	Umbau Rathaus Folgekosten	50.000,00	BauV
6501399	01.01.2020	Festlegung	RW-Kanal OD Schwefe	500.000,00	BauV
6501411	01.01.2020	Festlegung	Ausbau der L 747 OD Schwefe	521.892,06	BauV
6501304	01.01.2020	Festlegung	Raubau/ Umbau Rathaus	45.430,58	BauV
6501217	01.01.2020	Festlegung	ABK Stocklarn (Planung)	115.000,00	BauV
6501218	01.01.2020	Festlegung	ABK Berwicke (Planung)	119.000,00	BauV
6501240	01.01.2020	Festlegung	Fußweg Werler Straße	104.729,86	BauV
6501248	01.01.2020	Festlegung	Radwegkonzept	32.665,76	BauV
6501250	01.01.2020	Festlegung	1. BA Radweg Pferdekamp	23.776,72	BauV
6501451	01.01.2020	Festlegung	Ausbau barrieref. Bushalt.	130.000,00	BauV
6501265	01.01.2020	Festlegung	ABK Klotingen (Planung)	73.851,32	BauV
6501266	01.01.2020	Festlegung	ABK Einecke (Planung)	47.023,00	BauV
6501327	01.01.2020	Festlegung	Wirtschaftswege (Inv.)	18.033,02	BauV
6501426	18.08.2020	Festlegung	Kunstrasenplatz SuS Scheidinge	371.981,48	BauV
6501434	11.09.2020	Festlegung	ABK Berwicke (Planung)	14.442,00	BauV
6501453	11.11.2020	Festlegung	Ausbau barrieref. Bushalt.	119.000,00	BauV
6501465	01.12.2020	Festlegung	Glasfasernetz GS Borgeln	60.000,00	BauV
6501447	27.10.2020	Festlegung	Schulmöbel OGS Container BHS	4.000,00	SiOr
6501448	28.10.2020	Festlegung	Heizungsanlage Bauhof	80.000,00	BauV
			Gesamtsumme	4.046.886,37	

ZA = Zentrale Angelegenheiten
 SiOr = Sicherheit/Ordnung
 BauV = Bauverwaltung

*) 90 %ige Förderung durch KInFÖ

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Wahlen Az.:	Sachbearbeiter/in: Manske Datum: 20.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
WPA	3	oef	03.12.2020	<i>einstimmig</i>			
Rat	<i>21</i>	oef	16.12.2020				

**Betr.: Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 13. September 2020
gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz**

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2020:

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, wurden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber am 18. September 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahlen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hielten.

Die Frist für die Erhebung der Einsprüche endet(e) am 18. Oktober 2020.

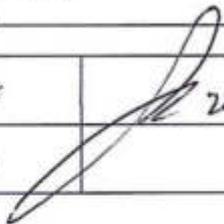
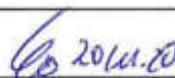
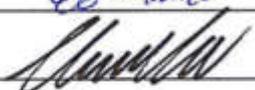
Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind bislang **nicht** erhoben worden.

Beschlussvorschlag:

Beanstandungen gemäß § 40 Abs. 1 a bis c des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung liegen nicht vor.

Der Rat erklärt die Wahl zum Rat der Gemeinde Welper vom 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG, entsprechend der Empfehlung durch den Wahlprüfungsausschuss, für gültig.

Gemeinde Welve Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Wahlen Az.:	Sachbearbeiter/in: Manske Datum: 20.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
WPA	2	oef	03.12.2020	<i>Einstimmig</i>			
Rat	<i>22</i>	oef	16.12.2020				

Betr.: Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.12.2020:

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, wurde gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) der Name des gewählten Bürgermeisters am 30. September öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hielten.

Die Frist für die Erhebung der Einsprüche endet(e) am 30. Oktober 2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind bislang **nicht** erhoben worden.

Beschlussvorschlag:

Beanstandungen gemäß § 40 Abs. 1 a bis c des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung liegen nicht vor.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020, gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG, für gültig zu erklären.

Beschlussvorlage

Fachbereich: Finanzwirtschaft
Az.:

Sachbearbeiter/in: Schürmann
Datum: 04.12.2020

Bürgermeister	<i>12.04.11.1610</i>	Allg. Vertreter	<i>10.12.20</i>
Amtsleiter/in	<i>Bor. 4/12/2020</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>23</i>	Oef	16.12.2020				

Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

Die Aufstellung der noch nicht umgesetzten Beschlüsse wird zurzeit von der Verwaltung geprüft und wird nachgereicht.